

# Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem **Land Mecklenburg - Vorpommern**,

vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

dieses vertreten durch Frau Staatssekretärin Susanne Bowen,

Werderstraße 124, 19055 Schwerin;

(nachfolgend: **Land**)

und den folgenden **Zuwendungsgebern/Leistungspartnern**:

1. Hansestadt Anklam als Zuwendungsgeber  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Galander,  
Markt 3, 17389 Anklam;
2. Stadt Barth als Zuwendungsgeber  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Friedrich-Carl Hellwig,  
Teergang 2, 18356 Barth;
3. Gemeinde Ostseebad Heringsdorf als Zuwendungsgeber und für den kommunalen Eigenbetrieb als Leistungspartner  
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Laura Isabelle Mariken,  
Kurparkstraße 4, 17419 Seebad Ahlbeck;
4. Stadt Wolgast als Zuwendungsgeber  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Weigler,  
Burgstr. 6, 17438 Wolgast;

5. Gemeinde Ostseebad Zinnowitz (für den kommunalen Eigenbetrieb) als Leistungspartner

vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Usemann,  
Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz;

6. Landkreis Vorpommern – Greifswald als Zuwendungsgeber

vertreten durch den Landrat Herrn Michael Sack,  
Feldstraße 85a, 17489 Greifswald;

7. Landkreis Vorpommern – Rügen als Zuwendungsgeber

vertreten durch den Landrat Dr. Stefan Kerth,  
Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

sowie der **Vorpommerschen Landesbühne GmbH**

vertreten durch den Intendanten/Geschäftsführer Herrn Martin Schneider,  
Leipziger Allee 34, 17389 Anklam.

(nachfolgend: **Vorpommersche Landesbühne**)

(alle Parteien dieser Vereinbarung zusammen nachfolgend: **Vertragsparteien**)

### **Präambel**

Die Vorpommersche Landesbühne liegt im Landkreis Vorpommern – Greifswald und hat im Gegensatz zu anderen Theatern keine kommunalen Träger, sondern mit der Vorpommerschen Kulturfabrik e.V. eine Alleingesellschafterin. Spielstätten der Vorpommerschen Landesbühne befinden sich neben dem Hauptstandort Anklam auch in Heringsdorf, Wolgast und Zinnowitz sowie im Landkreis Vorpommern-Rügen in Barth.

Die Vertragsparteien dieser Vereinbarung bekennen sich zu ihrem gemeinsamen kulturpolitischen Anliegen, ein Theaterangebot in der Region Vorpommern auf hohem Niveau zu erhalten und zu pflegen. In dem Bestreben, die kulturelle,

gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu fördern, wird die nachstehende Vereinbarung zwischen dem Land und den Zuwendungsgebern und Leistungspartnern einerseits und der Vorpommerschen Landesbühne andererseits geschlossen.

## **§ 1 Vertragsziele**

Das Land und die benannten kommunalen Zuwendungsgeber, welche Standorte sowie Sommerbespielungsorte der Vorpommerschen Landesbühne beherbergen, beteiligen sich an der Finanzierung der Vorpommerschen Landesbühne. Die finanzielle Beteiligung der Leistungspartner Zinnowitz und Heringsdorf wird in Form von separaten Leistungsvereinbarungen geregelt.

Auf der Grundlage der vorliegenden Vereinbarung tragen das Land (§ 2) sowie die Zuwendungsgeber und Leistungspartner (§ 3) dazu bei, dass die Vorpommersche Landesbühne unter wirtschaftlichen Einsatz der in der Wirtschaftsplanung der Vorpommerschen Landesbühne (**Anlage 1**) für die Jahre 2019 – 2028 veranschlagten Mittel eine angemessene Versorgung der Einwohner und Gäste in der Region Vorpommern mit Theaterangeboten sicherstellen kann.

## **§ 2 Beteiligung des Landes an der Finanzierung der Vorpommerschen Landesbühne**

(1) Das Land gewährt nach Maßgabe der hierfür einschlägigen haushaltsrechtlichen sowie verfahrensrechtlichen Vorschriften (§ 44 LHO nebst hierzu ergangener Verwaltungsvorschriften) sowie ggfls. sonstiger einschlägiger Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel der Vorpommerschen Landesbühne bis 2020 eine jährliche Zuwendung in Höhe von mindestens 1.550.000,00 EUR.

Die Gesamtsumme setzt sich zusammen aus 1.250.000,00 EUR als Basisfinanzierung bei ausgeglichener Wirtschaftsplanung und 300.000,00 EUR als dauerhafter Mehrbedarfzuschuss.

(2) Diese jährliche Zuwendung wird auf Antrag bei Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen gewährt und in vier gleichen Raten ausgezahlt.

- (3) In 2019 gewährt das Land einen zusätzlichen Defizitausgleich von 175.000€.
- (4) In 2020 wird für 2020 und 2021 einmalig der öffentliche Zuschuss um 734.000€ erhöht. Das Land übernimmt 55% des Zuschusses, die Kommunen 45%. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald koordiniert hierzu die kommunale Ebene innerhalb seines Territoriums.
- (5) Ab 2022 wird der neue Zuschuss des Landes um 2,5% jährlich dynamisiert.
- (6) Die Zuwendungen des Landes werden zweckgebunden auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Projektförderung in der Art einer Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung (VV) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) gewährt.

Die näheren Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid des Landes an die Vorpommersche Landesbühne. Dieser kann weitere Nebenbestimmungen, Auflagen oder Bedingungen, enthalten.

- (7) Das Land wird 2020 seine Förderung auf ein bürokratiearmes Zuweisungsmodell an den Landkreis Vorpommern-Greifswald umstellen, der als koordinierender Zuwendungsgeber auftritt. Ab 2021 wird die Vorpommersche Landesbühne Anklam in den Theatererlass des Landes aufgenommen. Die landesseitige Finanzierung erfolgt dann als Zuweisung auf Grundlage des Theatererlasses direkt über das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern.
- (8) Das Land bietet eine Beteiligung an der Sanierung der Theaterstandorte Anklam und Barth in Höhe von 50% an (rund 9 Mio. € ohne Baukostensteigerung).

### **§ 3**

#### **Beteiligung der Zuwendungsgeber und Leistungspartner an der Finanzierung der Vorpommerschen Landesbühne**

- (1) Die Zuwendungsgeber gewähren unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel der Vorpommerschen Landesbühne bis 2028 zur Sicherung des laufenden Theaterbetriebes

in 2019 folgende Mindestzuwendungen:

- Hansestadt Anklam: 150.000,00 EUR
- Stadt Barth: 120.000,00 EUR
- Für die Stadt Wolgast (Spenden) 20.000,00 EUR
- Landkreis Vorpommern – Greifswald: 250.000,00 EUR

in 2020 und 2021 folgende jährliche Mindestzuwendungen:

- Hansestadt Anklam: 185.000,00 EUR
- Stadt Barth: 160.000,00 EUR
- Stadt Wolgast: 55.000,00 EUR
- Landkreis Vorpommern – Greifswald: 395.300,00 EUR
- Landkreis Vorpommern – Rügen: 20.000,00 EUR
- Gemeinde Ostseebad Heringsdorf 25.000,00 EUR

Ab 2022 werden die neuen öffentlichen Zuschüsse von allen Zuwendungsgebern um 2,5 % jährlich dynamisiert.

Die näheren Einzelheiten regeln die Einzelvereinbarungen der Zuwendungsgeber mit der Vorpommerschen Landesbühne.

- (2) Die Leistungspartnerin, die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz (Eigenbetrieb), zahlt auf Grundlage eines Leistungsvertrages mit der Vorpommerschen Landesbühne in 2019 120.000,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer, in 2020 und 2021 jährlich 150.000,00 EUR, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die Leistungspartnerin, die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf (Eigenbetrieb), zahlt auf Grundlage eines Leistungsvertrages mit der Vorpommerschen Landesbühne in 2019 25.000 € zuzüglich Mehrwertsteuer, in 2020 und 2021 ebenso jährlich 25.000,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die Leistungspartnerin, die Stadt Wolgast (Eigenbetrieb), zahlt auf Grundlage eines Leistungsvertrages mit der Vorpommerschen Landesbühne in 2020 und 2021 jährlich 55.000,00 EUR, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Ab 2022 werden die neuen öffentlichen Zuschüsse von allen Leistungspartnern um 2,5 % jährlich dynamisiert.

Die näheren Einzelheiten regeln die Einzelvereinbarungen der Leistungspartner mit der Vorpommerschen Landesbühne.

- (3) Der Kreis der Zuwendungsgeber/Leistungspartner kann sich während der Vertragslaufzeit erweitern. Der Einbezug der neuen Zuwendungsgeber/Leistungspartner erfolgt durch einen Ergänzungsvertrag des vorliegenden Vertrages.

#### **§ 4**

#### **Pflichten der Vertragsparteien**

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Vorpommersche Landesbühne so zu fördern, dass dieser ein qualitativ angemessenes, regional ausgewogenes Theaterangebot ermöglicht wird.
- (2) Die konkreten Verpflichtungen der Leistungspartner ergeben sich aus den einzelnen Leistungsverträgen, die gegebenenfalls noch bis zum 31.12.2019 rückwirkend zu schließen sind..
- (3) Die Zuwendungsgeber fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Landesbühne unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere auf den Gebieten des Kartenverkaufes, des Marketings und der Förderung überregionaler Kooperationen, hierbei vor allem auch mit anderen Einrichtungen und Theaterverbänden des Landes.
- (4) Für die jeweiligen Zuwendungsgeber sind dahingehend Mindestanforderungen in den jeweiligen kommunalen Einzelvereinbarungen mit der Vorpommerschen Landesbühne konkretisiert.
- (5) Die Zuwendungsgeber bedienen sich zur Erfüllung der ihnen aus dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten der Vorpommerschen Landesbühne.

#### **§ 5**

#### **Pflichten der Vorpommerschen Landesbühne**

- (1) Jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 01.10. des Vorjahres, sind dem Land sowie den Zuwendungsgebern der jeweils aktualisierte Wirtschaftsplan, der Stellenplan sowie die Spielzeitplanung nebst Informationen zu besonderen Projekten durch die Vorpommersche Landesbühne zur Verfügung zu stellen.

Zudem sind die beim Land bzw. den Zuwendungsgebern geltenden weitergehenden Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung nach den jeweiligen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und

Dienstanweisungen durch die Vorpommersche Landesbühne zu erfüllen, sofern diese über die Beibringungs- und Auskunftspflichten nach Satz 1 hinausgehen.

(2) Bei strukturellen Veränderungen sind die Vertragsparteien vor einer abschließenden Entscheidung durch die Vorpommersche Landesbühne rechtzeitig zu beteiligen.

(3) Die Vorpommersche Landesbühne verpflichtet sich insbesondere

a) zur Einhaltung folgender Maßgaben:

- Aufführung von Werken aller Genres der Sparte Schauspiel Ausrichtung des Theaterangebotes an Region und Publikum bei grundsätzlicher Freiheit der Kunst und unter Berücksichtigung der Spielpläne der anderen produzierenden Theater in Mecklenburg – Vorpommern,
- Berücksichtigung des demographischen Wandels durch Angebote an Kinder und Jugendliche und die verstärkte Einbeziehung von Älteren, z.B. durch Berücksichtigung der Produktionen des Fritz-Reuter-Ensembles e.V. Anklam in der Spielgestaltung,
- Einbringen der künstlerischen Kompetenzen in Institutionen und Prozesse für die Belange der kulturellen Bildung,
- Vernetzung mit anderen Einrichtungen, z.B. Schulen und Hochschulen, Musikschulen, Volkshochschulen, Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften oder anderen Kulturträgern,
- Wahrnehmung der kulturellen Umlandfunktion, z.B. durch Sommerbespielung und Angebote im Einzugsbereich der Vorpommerschen Landesbühne GmbH, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel,
- Stärkung und Ausbau des bürgerschaftlichen Engagements, z.B. im Bereich von ehrenamtlicher Mitwirkung,
- Zusammenarbeit der Theater mit Trägern der freien Darstellenden Kunst und der Niederdeutschen Bühnen.

b) in wirtschaftlicher Hinsicht

- zur Erhebung von angemessenen Eintrittsgeldern – sozial und strukturverträglich,
- zur Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in der Haushaltsführung - Ausgaben und Aufwendungen der Vorpommerschen Landesbühne GmbH im Wirtschaftsjahr überschreiten die verfügbaren Einnahmen und Erträge im Wirtschaftsjahr nicht,

- zur Transparenz, insbesondere hinsichtlich der Produktionskosten, und Aufstellung einer Kostenrechnung, die - u.a. im Interesse einer Theaterstatistik - geeignet ist, Personal- Sach- und sonstige Kosten nach Inszenierungen auszuweisen,
  - zur Anhebung der Entgelte in 2020 und 2021 jeweils um rund 20% (jeweils Gesamtdurchschnitt). Die Basis der Berechnung sind die Entgelte aus 2018,
  - zur Aufwendung von bis zu 350.000€ zur Beseitigung der „neuralgischen Punkte“ (**Anlage 2**) in 2020,
  - und strebt die Erwirtschaftung von Überschüsse an, um davon rund 50% für besondere Kostenentwicklungen (z.B. Lohn) zurückzustellen.
- (5) Die Vorpommersche Landesbühne erstattet über den Erfüllungsstand des Wirtschaftsplanes sowie weiterer Nebenbestimmungen aus den und nach Maßgabe der Zuwendungsbescheide(n) oder anderer vertraglicher Regelungen, insbesondere der vorliegenden Vereinbarung, sowie der jeweiligen kommunalen Einzelvereinbarung mit den Zuwendungsgebern, turnusmäßig Bericht. Für den Landkreis Vorpommern-Greifswald erfolgt die Berichterstattung jährlich zum 31. März für das Vorjahr.
- (6) Weitere konkrete Verpflichtungen der Vorpommerschen Landesbühne gegenüber den Leistungspartnern ergeben sich aus den einzelnen Leistungsverträgen.

## **§ 6 Beirat**

- (1) Land und Zuwendungsgeber errichten zusammen mit der Vorpommerschen Landesbühne einen Beirat.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus je einem Vertreter jeder Vertragspartei.
- (3) Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion. Er dient insbesondere der Einvernehmenserzielung der Vertragsparteien über den Wirtschaftsplan, dessen Vollzug und die Verifizierung der Prognoseberechnungen sowie der Information und Berichterstattung.

Dabei ist stets den Regelungen und Bestimmungen des Zuwendungsbescheids des Landes, des Zuwendungsrechts, der Landeshaushaltsordnung nebst Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung (VV), den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie dem Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) sowie den Einzelverträgen mit den Leistungspartnern Folge zu leisten.

- (4) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Landkreises Vorpommern-Greifswald mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen zusammen.

## **§ 7 Weitere Regelungen**

- (1) Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 (siehe § 3 Abs. 1) in Kraft und endet am 31.12.2028.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum 30.05.2027 die Vertragsverhandlungen zu einer Verlängerung erneut aufzunehmen.
- (3) Sofern eine Vertragspartei ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht mehr einhalten kann bzw. will, ist sie gehalten, die anderen Vertragsparteien darüber unverzüglich zu informieren.
- (4) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss der Vereinbarung für eine oder mehrere Vertragspartei(en) so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, insbesondere bei prekärer Haushaltslage, so kann die jeweilige Vertragspartei eine Anpassung des Vereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse im Zuge einer außerordentlichen Beiratssitzung nach § 6 vorschlagen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, die Vereinbarung kündigen. Die Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten per eingeschriebenen Brief gegenüber dem Landkreis Vorpommern-Greifswald (Landrat, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald) zu erklären. Dieser setzt die Vorpommersche Landesbühne Anklam und die Vertragsparteien unverzüglich darüber in Kenntnis. Weitere Möglichkeiten der ordentlichen Kündigung sollen nicht bestehen.
- (5) Weiterhin besteht für die einzelnen Vertragsparteien ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (bzw. für das Land die Widerrufsmöglichkeit des Zuwendungsbescheids). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Zuwendungen zweckwidrig verwendet werden oder eine oder mehrere Vertragspartei(en) gegen wesentliche verpflichtende Bestimmungen der Vereinbarung verstoßen.
- (6) Im Falle der Kündigung einer Vertragspartei sind die übrigen Vertragsparteien mit einer Frist von 1 Monat nach Information über die Kündigung der Vertragspartei durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald per eingeschriebenen Brief gegenüber dem Landkreis Vorpommern-Greifswald (Landrat, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald) ebenfalls zur Kündigung der

Vereinbarung berechtigt, sofern in der einzuberufenden Beiratssitzung kein Einvernehmen über den Fortbestand der Kooperation und ggf. der weiteren Finanzierung erreicht werden konnte.

- (7) Der Landesrechnungshof und andere Rechnungsprüfungsstellen des Landes und die Zuwendungsgeber sind berechtigt, nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung und des Kommunalprüfungsgesetzes Prüfungen vorzunehmen.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser vorstehenden Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die Unwirksamkeit einer einzelnen oder mehrerer Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Sollte eine Klausel dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so tritt an deren Stelle eine Regelung, die dem von den Vertragsparteien Gewollten am nächsten kommt.

Ort, Datum

Unterschriftenleisten der Vereinbarungsparteien

**Anlage 1** Wirtschaftsplanung der Vorpommerschen Landesbühne Anklam

**Anlage 2** „Neuralgische Punkte“ der Vorpommerschen Landesbühne